

legung spezieller Staatseinrichtungen bereits vielfach erwähnt worden sind. Den Bezirksdirektoren hinwiederum unterstehen die Gemeindebehörden als die untersten Glieder der Staatsverwaltung gemäß dem Gesetz von 1850.

II. Die Bezirksdirektoren und Bezirksausschüsse⁷⁷.

Das Großherzogtum ist in fünf Verwaltungsbezirke geteilt, an deren Spitze je ein Bezirksdirektor steht. Denselben sind beigegeben als Vertreter ein Bezirkskommissar sowie ein Kassierer, Registratoren und das entsprechende Hilfspersonal. Der erste Verwaltungsbezirk ist der von Weimar mit den Bezirken der Amtsgerichte Blankenhain, Großrudstedt, Ilmenau, Vieselbach und Weimar, der zweite: Apolda mit den Amtsgerichtsbezirken Allstedt, Apolda, Buttstädt und Jena, der dritte: Eisenach mit den Amtsgerichten Eisenach und Gerstungen, der vierte: Dermbach mit den Bezirken der Amtsgerichte Geisa, Kaltennordheim, Lengsfeld, Ostheim und Vacha, der fünfte: Neustadt a. O. mit den Amtsgerichten Auma, Neustadt a. O. und Weida.

Dem Bezirksdirektor bzw. dem, jedem Bezirksdirektor beigeordneten Bezirksausschuß (siehe weiter unten) liegt, abgesehen von den bereits früher erwähnten Tätigkeiten, nach § 9 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 insonderheit ob: die Teilnahme an den Gemeindeangelegenheiten in den durch die Gemeindeordnung bezeichneten Fällen, die Aufsicht über die ortspolizeiliche Tätigkeit der Gemeinde-

⁷⁷ Wegen der hier getroffenen Anordnung des Stoffs siehe die eingangs dieses Buchs gegebene Disposition.